



Nr. 1 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Angerberg“, Gmk. Monheim

Der Stadtrat Monheim hat am 21.07.2026 dem Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Angerberg“, Gmk. Monheim, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB zugestimmt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Angerberg“ in Kraft.

Jedermann kann die Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Angerberg“ mit Planzeichnung der Aufhebung und textlichen Festsetzungen, die Begründung sowie den Umweltbericht, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim, 1. Stock, Zimmer- Nr. 106, (Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 7:30 – 12:15 Uhr, sowie zusätzlich Donnerstag 13:30 – 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die ausgelegten Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Stadt Monheim unter www.monheim-bayern.de → „Wirtschaft“ → „Wohnen und Bauen“ → „Bebauungspläne“ → „1. Geltende Bebauungspläne“ unter Bebauungsplan „Am Angerberg“, eingestellt und zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Monheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Monheim, 24.07.2026

STADT
Ferber
Erste Bürgermeisterin

Nr. 2 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Angerberg-Ost II“, Gmk. Monheim

Der Stadtrat Monheim hat am 21.07.2026 dem Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Angerberg-Ost II“, Gmk. Monheim, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB zugestimmt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes „Angerberg-Ost II“ in Kraft.

Jedermann kann die Aufhebung des Bebauungsplanes „Angerberg-Ost II“ mit Planzeichnung der Aufhebung und textlichen Festsetzungen, die Begründung sowie den Umweltbericht, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim, 1. Stock, Zimmer- Nr. 106, (Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 7:30 – 12:15 Uhr, sowie zusätzlich Donnerstag 13:30 – 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die ausgelegten Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Stadt Monheim unter www.monheim-bayern.de → „Wirtschaft“ → „Wohnen und Bauen“ → „Bebauungspläne“ → „1. Geltende Bebauungspläne“ unter Bebauungsplan „Angerberg-Ost II“, eingestellt und zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der

Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Monheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Monheim, 24.07.2026
STADT
Ferber
Erste Bürgermeisterin

Nr. 3 Erdaushubdeponie in Monheim

Die Erdaushubdeponie ist nach vorheriger Vereinbarung mit dem Deponiewart, Tel.: 0151/12993033 von Montag bis Freitag geöffnet.

Anmeldungen am Vortag!

Nr. 4 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist von März bis November am Freitag von 14.00–17.00 Uhr und am Samstag von 09.00–13.00 Uhr geöffnet.

Wir bitten um Beachtung!

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awv-nordschwaben.de

Anita Ferber
Erste Bürgermeisterin

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

Nr. 1 Fälligkeit der Realsteuern

Am 15. August 2026 werden zur Zahlung fällig:

a) die **Gewerbsteuer** (Vorauszahlung) für die Zeit vom 01.07. – 30.09.2026.

b) die **Grundsteuer** (bei vierteljährlicher Zahlungsweise) für die Zeit vom 01.07. – 30.09.2026.

Sofern keine Abbuchungsermächtigung vorliegt, bitten wir diese Steuern bis spätestens 15.08.2026 zur Einzahlung zu bringen. Nach diesem Zeitpunkt sind wir leider gezwungen, die fälligen Beiträge einschließlich Mahngebühren und Säumniszuschlägen zu erheben.

Wildfeuer
Erster Vorsitzender